Tiroler Gebietskrankenkasse
Die Tiroler Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs.3 ASVG:

Festsetzung gemäß § 44 Abs. 3 ASVG, Pauschalierung von Trinkgeldern im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe

Für die bei der Tiroler Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, die der Tiroler Wirtschaftskammer, Sektion Fremdenverkehr, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe angehören, werden für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Trinkgelder Pauschalbeträge festgesetzt.

I.

1. Für Dienstnehmer, die als Servicepersonal, Chef-, Tag- und Nachtportier und Rezeptionist - jeweils mit Inkasso – beschäftigt werden, beträgt das Trinkgeld pauschal 690 S für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
2. für Personal lt. 1. ohne Inkasso und Dienstnehmer, die im Zimmerdienst, als Portiergehilfen, Schankgehilfen, Animateure und Kinderbetreuer beschäftigt werden, beträgt das Trinkgeld pauschal 240 S für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
3. für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise aushilfsweise Beschäftigte) beträgt das Trinkgeld pauschal pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden 29 S bzw. 12 S unter sinngemäßer Anwendung von Ziffer 1 und Ziffer 2.

II.

Ausgenommen von dieser pauschalierten Festsetzung der Trinkgeldbeitragsgrundlagen sind Dienstnehmer, bei denen nach glaubwürdigen Aufzeichnungen erhebliche Abweichungen von den unter Punkt I festgesetzten Werten bestehen und der Kasse gegenüber geltend gemacht werden. Eine solche „erhebliche Abweichung“ liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen durchschnittlich unter der Hälfte bzw. über dem Doppelten der unter Punkt I genannten Beträge liegen. Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Vom Trinkgeldpauschale ausgenommen sind weiters Lehrlinge, Praktikanten sowie Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen, Jugendherbergen und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber.

III.

1. Der unter Punkt I. Z 1 festgelegte Pauschalbetrag wird mit 51 EUR festgesetzt.
2. Der unter Punkt I. Z 2 festgelegte Pauschalbetrag wird mit 18 EUR festgesetzt.
3. Der unter Punkt I. Z 3 festgelegte Pauschalbetrag für regelmäßig oder fallweise aushilfsweise Beschäftigte wird mit 2,25 EUR bzw. 1 EUR festgesetzt.

IV.

Diese Festsetzung tritt mit Ausnahme des Punktes III. mit 1. Jänner 2001 an die Stelle der in der Amtlichen Verlautbarung Nr. 119/1997 in der Fachzeitschrift Nr. 10/1997 verlautbarten Festsetzung. Punkt III. tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Diese Festsetzung wurde vom Verwaltungsausschuss der Tiroler Gebietskrankenkasse am beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Wirtschaftskammer Tirol, Sektion Fremdenverkehr
2. die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, persönlicher Dienst,
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol.

Der leitende Angestellte: Der Obmann:
Öhler Fuchs

Melde- und Beitragsabteilung
17.11.2000